

staatsfiscalischen Zuschuß in Höhe von 750,000 Thln. aufgebracht. Betrage des Anlagekapitals fünf Mal eine Dividende von fünf vom Hundert oder mehr gewährt haben wird, ist die Herzogliche Staatsregierung berechtigt, die Erstattung von vierprozentigen Zinsen von dem von dem Staatsfiscus geleisteten Zuschuß von 750,000 Thln. auf diejenige Zeit, auf welche solche Zinsen dem Letzteren zu Folge des im vorigen Paragraphen erklärten Verzichts entgangen sind, beziehentlich die Erstattung von der zur Ergänzung dieser vierprozentigen Zinsen erforderlichen Summe dergestalt zu verlangen, daß sodann zwei Drittheile von derjenigen Summe, um welche der Reinertrag eine fünfprozentige Dividende übersteigt, dem Staatsfiscus zur Abschreibung auf sein Zinsenguthaben zu gewähren sind, während das letzte Drittheil von dieser Summe der Dividende zuwächst.

Dabei sollen jedoch Zinsen von den zu erhaltenden Beträgen zu Gunsten des Staatsfiscus nicht berechnet werden.

#### §. 24.

##### **Auszuhändigung von Actien an den Herzoglich Sachsen-Mitnburgischen Staatsfiscus.**

Sobald in dem in §. 22 gedachten Falle die von der Herzoglich Sachsen-Mitnburgischen Staatsregierung ausgesprochene Verzichtleistung auf den Genuß einer resp. vierprozentigen Dividende für immer außer Wirksamkeit getreten sein wird, sind dem Herzoglich Sachsen-Mitnburgischen Staatsfiscus Inhaber-Actien im Nominalbetrage der von ihm geleisteten Einzahlung der 750,000 Thlr. auszuhändigen.

Dieselben genießen mit den den übrigen Actien völlig gleiche Rechte.

#### §. 25.

##### **Dividendenscheine und Talons.**

Mit jeder Inhaberactie sind auf eine angemessene Zahl von Jahren nach dem unter E angefügten Schema ausgefertigte und von mindestens einem Mitgliede des Directoriums und dem Vorsitzenden des Aufsichtsraths zu unterzeichnete Dividendenscheine anzugeben.

Dieselben werden nach Ablauf des letzten Jahres gegen Rückgabe der gleichzeitig mit ihnen ausgegebenen Talons (Schema F) durch neue ersetzt.

#### §. 26.

##### **Verfäherung der Dividenden.**

Dividenden, welche innerhalb drei Jahren von der Verfallzeit ab gerechnet nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil eines für die Beamten der Gesellschaft zu bildenden Pensions- und Unterstützungsfonds.